ARTIKEL 20

Mit den Grundrechten der jungen Generation - dem Recht auf politische Mitbestimmung, dem Recht auf Arbeit und Erholung, dem Recht auf Bildung und dem Recht auf Freude und Frohsinn - gab sich die Jugend auf dem I. Parlament der Freien Deutschen Jugend Pfingsten 1946 ein Aktionsprogramm, das sie im Kampf um den Aufbau der neuen Gesellschaft Seite an Seite mit den Erwachsenen verwirklichte.

Im Prozeß der antifaschistisch-demokratischen und der sozialistischen Umwälzung wurde die Förderung der Jugend, ihre Bildung und Erziehung im Geiste des Humanismus, der Völkerfreundschaft und des Sozialismus zur Sache der ganzen Gesellschaft. Die Jugend und ihre einheitliche politische Massenorganisation - die Freie Deutsche Jugend - wurde zum aktiven Mitgestalter der neuen, sozialistischen Gesellschaft.

Zu den ersten Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik gehört das Gesetz über die Teilnahme der Jugend am Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik und die Förderung der Jugend in Schule und Beruf, bei Sport und Erholung vom 8. Februar 1950; es eröffnete der Jugend umfassende Möglichkeiten und gewährte ihr weitreichende Rechte der Teilnahme am demokratischen Leben, der Bildung und beruflichen Qualifizierung. Durch das Gesetz vom 17. Mai 1950 wurde das Volljährigkeitsalter auf 18 Jahre herabgesetzt. Zum Schutz der Jugend erging eine Reihe gesetzlicher Bestimmungen, besonders auf dem Gebiet des Arbeits- und Gesundheitsschutzes.

Den neuen und höheren Anforderungen, die sich nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse ergaben, entsprach das Gesetz über die Teilnahme der Jugend der Deutschen Demokratischen Republik am Kampf um den umfassenden Aufbau des Sozialismus und die allseitige Förderung ihrer Initiative bei der Leitung der Volkswirtschaft und des Staates, in Beruf und Schule, bei Kultur und Sport vom 4. Mai 1964. Es legte die Aufgaben zur Förderung der Jugend fest, fixierte die Rechte und die Verantwortung der jungen Generation entsprechend den Anforderungen der neuen Entwicklungsetappe. Es regelt die Teilnahme der Jugend an der Entwicklung der Volkswirtschaft und ihre Ausbildung und Qualifizierung, sichert umfassende Möglichkeiten der kulturellen und sportlichen Betätigung sowie die Mitwirkung der Jugendlichen an der Leitung des Staates. Das Jugendgesetz fand seine Ergänzung im